Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über die Anrechnung der nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) ausgebildeten Personen gemäß § 27 Abs. 2 PfIBG in der stationären Pflege in Rheinland-Pfalz

zwischen

\Rightarrow	der	AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
---------------	-----	--

⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel

⇒ den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)

- BARMER

DAK-Gesundheit

- Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

unter Beteiligung

⇒ des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

sowie

einerseits -

und

\Rightarrow	der	Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
\Rightarrow	der	Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
\Rightarrow	dem	Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
\Rightarrow	dem	Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
\Rightarrow	dem	Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
\Rightarrow	dem	Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
\Rightarrow	dem	Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
⇨	dem	Diakonischen Werk in Hessen, Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., Frankfurt am Main
\Rightarrow	der	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
\Rightarrow	dem	Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
\Rightarrow	dem	Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
⇔	dem	Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
⇔	dem	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
⇔	dem	Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

andererseits -

Präambel

Mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 werden die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zusammengeführt.

Die Regelungen zur generalistischen Pflegeausbildung sowie zu ihrer Finanzierung sind Bestandteil des Pflegeberufegesetzes (PflBG).

§ 27 Abs. 2 PflBG gibt vor, dass die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen im 2. und 3. Ausbildungsjahr in stationären Pflegeeinrichtungen anzurechnen sind.

Die Sozialleistungsträger und die Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene regeln daher mit dieser "Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über die Anrechnung der nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildeten Personen gemäß § 27 Abs. 2 PflBG in der stationären Pflege in Rheinland-Pfalz" das Verfahren der Anrechnung dieser Personen auf die nach den jeweiligen Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und den Vergütungsvereinbarungen der Pflegeeinrichtungen vorzuhaltenden Pflegekräfte für die vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie die Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle nach § 72 Absatz 2 SGB XI zugelassenen rheinland-pfälzischen Einrichtungen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege und der Tages- und Nachpflege.

§ 2 Grundlagen der Anrechnung und Ermittlung des Anrechnungsumfang

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 PflBG sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen im 2. und 3. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis von 9,5 zu 1 auf die Stelle einer vollausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen.
- (2) Die Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind sich jedoch darin einig, dass die Anrechnung auf Pflegefachkräfte in der stationären Pflege mit Blick auf die Vorbehaltsaufgaben und die Besetzungsvorgaben mit Pflegefachkräften (z.B. ständige Besetzung der Wohnbereiche mit einer Pflegefachkraft im Tagdienst) regelmäßig nicht durch Schülerinnen und Schüler geleistet werden dürfen und können. Die im PflBG vorgesehene wertmäßige Anrechnung auf Pflegefachkräfte, die dem angenommenen Wertschöpfungsanteil der Schülerinnen und Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr entspricht, ist im Rahmen der Personalbemessung daher nur unter der Bedingung eines ausreichend gesicherten Personalbemessungsverfahrens zur Fachkraftbesetzung als sachgerecht anzusehen.
- (3) Da diese Bedingung bis zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann, erfolgt die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung zunächst auf Pflegehilfskräfte.
- (4) Diese Begrenzung der Anrechnung auf Pflegehilfskräfte wird nach Ablauf von zwei Jahren nach in Krafttreten dieser Vereinbarung von den Vertragsparteien überprüft. Dabei werden auch die Anrechnungsregelungen, die in den anderen Bundesländern getroffen werden, herangezogen und bei Bedarf berücksichtigt.

- (5) Da Pflegehilfskräfte niedrigere Arbeitgeberbruttopersonalkosten als die Pflegefachkräfte haben, muss die Differenz zu den im Umlageverfahren in Abzug gebrachten Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer Pflegefachkraft durch eine höhere Anrechnungsrelation/-wert ausgeglichen werden.
- (6) Diese Anrechnungsrelation/-wert je Schülerin bzw. Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird für den Übergangszeitraum nach Abs. 7 angesichts des Fehlens einer verlässlichen tarifübergreifenden Datengrundlage zu den durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten für Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte auf der Grundlage der Ergebnisse der Pflegekommission vom 28.01.2020 über Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege errechnet. Hierzu wird der Anrechnungswert von 9,5 Auszubildenden für Pflegefachkräfte nach PflBG (siehe Abs. 1) durch die Relation des Mindestlohns für Pflegefachkräfte ab dem 01.07.2021 (West) zum Mindestlohn für Pflegehilfskräfte ab 01.04.2021 (West) dividiert. Im Ergebnis ergibt sich eine Anrechnung von 7,5 Auszubildenden auf die Stelle einer Pflegehilfskraft.
- (7) Für den Zeitraum bis zur Überprüfung der Angemessenheit der Regelung gem. Abs. 4 wird für die Anrechnung der Auszubildenden im 2. und 3. Jahr der generalistischen Pflegeausbildung auf Pflegehilfskräfte ein landesweit gültiger Anrechnungswert von 7,5 zu 1 auf die Stelle einer Pflegehilfskraft vereinbart.

§ 3 Berücksichtigung der Anrechnung im Pflegesatzverfahren

- (1) Der gemäß § 2 vereinbarte Anrechnungswert wird im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI prospektiv auf der Grundlage der geplanten bzw. bestehenden Ausbildungsverhältnisse im 2. und 3. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung auf die kalkulierte personelle Vorhalteverpflichtung der Pflegehilfskräfte angerechnet.
- (2) Die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz und der Altenpflegehilfeausbildung nach Landesrecht bleibt unberührt und erfolgt weiterhin in einem Verhältnis von 7 zu 1 auf die Stelle einer Pflegehilfskraft.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

(lente

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken

Regine Schuster AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse, Eisenberg Dieter Hewener Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände: Arbeiterwohlfahrt Rhein-Arbeiterwohlfahrtland e.V. Pfalz e.V. Bundesverband privater Caritasverband für **BKK Landesverband Mitte** Anbieter sozialer Dienste die Erzdiözese Köln Landesvertretung Rheinland-Pfalz und e.V., Landesgeschäfts-Saarland, Mainz stelle RLP Caritasverband für die Caritasverband für Diözese Limburg e.V. die Diözese Mainz e.V. Caritasverband für die Caritasverband für Diözese Speyer e. V. die Diözese Trier IKK Südwest, Saarbrücken e.V. Diakonisches Werk in Diakonisches Werk Hessen und Nassau und Rheinland-Westfa-Kurhessen-Waldeck e. V. len-Lippe e.V. Diakonisches Werk der **Deutsches Rotes** ev. Kirche der Pfalz Kreuz Landesverband Rheinland- Deutscher Paritätischer Pfalz e.V. KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Saarbrücken

Pfalz/ Saarland e.V.

Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken

Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

> ikk Südwest Isaac-Fulda Allee 7 55124 Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken

Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- IKK Südwest, Saarbrücken

- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion

Saarbrücken



a- und Behindertenhilfe e.V.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Städtetag Rheinland-Pfalz

(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Städtetag Rheinland-Pfalz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Städtetag Rheinland-Pfalz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung

Rheinland-Pfalz

Landesand für Serales, Jugend und Versor-

gung Rheiniand Piak Mainz

(ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Städtetag Rheinland-Pfalz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen.)

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz (ausschließlich zeichnend für die Regelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)

Städtetag Rheinland-Pfalz

(ausschließlich zeichnend für die Fegelungen über die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 des SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.)